



Fraktion **Jemgum 21**
im Gemeinderat Jemgum

Jemgum, 14.11.2020

Straßenausbaubeiträge: Unzumutbare Belastungen verhindern

Antrag für die Sitzung des Finanzausschusses am 18. November 2020, TOP 6

Beschlussvorschlag (Begründung erfolgt mündlich):

1. Der Finanzausschuss wird sich in 2021 ausführlich mit einer grundlegenden Reform des Finanzierungssystems für Straßenausbau oder Sanierung beschäftigen. Er beauftragt die Verwaltung, hierzu sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, u.a. eine Übersicht über die in Niedersachsen rechtlich möglichen und tatsächlich praktizierten Ansätze vorzulegen und eine/einen Expertin/Experten für dieses Thema zu einer Sitzung im 1. Halbjahr 2021 einzuladen.

2. Da eine grundlegende Reform des Finanzierungssystems einen längeren Beratungszeitraum in Anspruch nehmen wird, empfiehlt der Finanzausschuss dem Rat folgende Änderungen der Straßenausbaubeitragssatzung mit dem Ziel, unzumutbare Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern schon jetzt zu verringern bzw. nach Möglichkeit ganz zu vermeiden:

2a. betr.: Vorteilsbemessung (§4 der Satzung)

Die in §4 Abs.2 genannten Anteile, die Anwohner an den Kosten eines Straßenausbaus oder einer Straßensanierung beizutragen haben, werden pauschal um jeweils ein Fünftel der aufgeführten Prozentpunkte reduziert [Beispiel unter a: von 75 Prozentpunkte auf 60 Prozentpunkte].

2b. betr.: Vorausleistungen (§10 und §13 der Satzung)

§10 Vorausleistungen – dieser Paragraph wird ersatzlos gestrichen

§13 Satz 1: die Wörter „und Vorausleistungen“ werden ersatzlos gestrichen

2c. betr.: Härtefallregelung (neu §11a der Satzung)

Als §11a Härtefallregelung wird neu eingefügt:

Beitragspflichtige mit einem geringen regelmäßigen Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrags, gestaffelt nach Einkommensgrenzen, in Höhe von 25, 50 oder 75 Prozent. Die Einkommensgrenzen für diese Ermäßigungen werden berechnet auf Grundlage von: [offen – Der Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, hierfür eine für Bürgerinnen und Bürger wie auch für die Verwaltung gut umsetzbare Regelung vorzuschlagen.]

2d. betr.: Fälligkeit (§13 der Satzung)

Als Satz 2 und 3 werden in §13 ergänzt: Auf Antrag der Beitragspflichtigen können Beiträge über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren gestreckt werden, zuzüglich eines Zinses, der auf Basis des zum Zeitpunkt des Bescheides aktuellen Refinanzierungszinssatzes durch die Gemeinde berechnet wird.